



# Benutzungsbedingungen für das Belastungsfahrzeug für Straßenfahrzeugwaagen

## 1. Allgemeines

1.1 Das Landesamt für Mess- und Eichwesen stellt ein Belastungsfahrzeug mit Fahrer zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Das Fahrzeug dient als Prüflast für die Justierung, Eichung und Befundprüfung von Waagen und in Sonderfällen als Belastungseinheit.

Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.11.2018 (GVBl. S. 390).

Diese erhöhen sich ab dem 08. Februar 2021 um die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

## 1.2 Technische Daten:

- 5-achsiges Fahrzeug mit Anhänger mit einem Gesamtzuggewicht von 56,6 t, davon 27 t Normalgewichtstücke in Form von 500-kg und 1000-kg Blockgewichtstücken
- kleinstmöglicher Achsabstand des Zugfahrzeuges: 6,00 m
- Gabelstapler zum Be- und Entladen des Fahrzeuges und zum Transport der Blockgewichtstücke auf der Waage
- durch spezielle Vorrichtungen am Fahrzeug lässt sich eine Last von 50 t auf Brücken ab 6,00 m Länge aufbringen
- Fahrzeughöhe: 4,00 m

Der Fahrer übernimmt das Be- und Entladen sowie auf Anweisung die Belastung der Waage mit Normalgewichtstücken

1.3 In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für An- und Abfahrt des Fahrzeuges und Reisekosten für den Fahrer beim Einsatz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz enthalten. Weitere Kosten entstehen nicht.

1.4 Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Termins durch den Kunden werden 50 v. H. der jeweiligen Gebühr, nach Nr. 2 bis 3, **mindestens jedoch 400,00 € zuzüglich Umsatzsteuer** in Ansatz gebracht, wenn eine Umdisponierung des Belastungsfahrzeuges nicht mehr möglich ist.

Eine Umdisponierung ist in der Regel dann nicht mehr möglich, wenn die Aufkündigung des Termins weniger als 2 Wochen vorher erfolgt.

1.5 Kann das Landesamt für Mess- und Eichwesen infolge von ihm nicht zu vertretenden Umständen (Unfall, Glätteis, kurzfristige Straßensperrungen, nicht oder nicht rechtzeitig erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung o. ä.) den vereinbarten Termin nicht einhalten, so bestehen gegen das Landesamt für Mess- und Eichwesen keine Schadenersatzansprüche.

1.6 Sofern für Streckenabschnitte auf dem Hin- und Rückweg zum Einsatzort eine Absicherung des Transportes nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit Funkausstattung und Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) gefordert ist, hat der Kunde für die Begleitung des Belastungsfahrzeuges zu sorgen. Das Rundumlicht sowie die Funkausstattung werden durch das LME RLP gestellt.

1.7 Sofern das Belastungsfahrzeug für die Prüfung einer Straßenfahrzeugwaage eingesetzt werden soll, ist durch den Auftraggeber sicherzustellen, dass die Waage zum Befahren mit dem Belastungsfahrzeug sowie einem Gabelstapler zum Aufbringen der erforderlichen Lasten und Gewichtstücke geeignet ist (insbesondere bei Waagen ohne befahrbare Mittelspur (Spurbahnwaagen)).



## Benutzungsbedingungen für das Belastungsfahrzeug für Straßenfahrzeugwaagen

1.8 Die Benutzungsvereinbarung wird mit Eingang der schriftlichen Bestätigung für beide Teile verbindlich.

1.9 **Die Mindest-Nutzungsdauer beträgt 1 Tag (8 Stunden inkl. Anfahrt).** Weitere angefangene Tage werden auf halbe bzw. ganze Tage aufgerundet.

### 2. Benutzungsgebühr an Werktagen

#### 2.1 Innerhalb von Rheinland-Pfalz

2.1.1 je Tag 725,00 €

2.1.2 je halber Tag **bei mehr als eintägiger** Nutzungsdauer 450,00 €

2.1.3 **an zwei verschiedenen Einsatzorten an einem Arbeitstag,**  
je Einsatzort 450,00 €

2.1.4 Inanspruchnahme von Fahrzeug und Fahrer über die regelmäßige  
tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus, je angefangene Stunde 90,00 €

#### 2.2 Außerhalb von Rheinland-Pfalz

2.2.1 je Tag 780,00 €

2.2.2 je halber Tag **bei mehr als eintägiger** Nutzungsdauer 475,00 €

2.2.3 **an zwei verschiedenen Einsatzorten an einem Arbeitstag,**  
je Einsatzort 475,00 €

2.2.4 Inanspruchnahme von Fahrzeug und Fahrer über die regelmäßige  
tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus, je angefangene Stunde 90,00 €

### 3. Benutzungsgebühr an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

#### 3.1 Innerhalb von Rheinland-Pfalz

3.1.1 je Tag 1087,50 €

3.1.2 je halber Tag **bei mehr als eintägiger** Nutzungsdauer 675,00 €

3.1.3 **an zwei verschiedenen Einsatzorten an einem Arbeitstag,**  
je Einsatzort 675,00 €

3.1.4 Inanspruchnahme von Fahrzeug und Fahrer über die regelmäßige  
tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus, je angefangene Stunde 135,00 €

#### 3.2 Außerhalb von Rheinland-Pfalz

3.2.1 je Tag 1170,00 €

3.2.2 je halber Tag **bei mehr als eintägiger** Nutzungsdauer 712,50 €

3.2.3 **an zwei verschiedenen Einsatzorten an einem Arbeitstag,**  
je Einsatzort 712,50 €

3.2.4 Inanspruchnahme von Fahrzeug und Fahrer über die regelmäßige  
tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus, je angefangene Stunde 135,00 €

**Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%.**

**Hinweis:** Für die Eichung der Waagen werden Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung gesondert erhoben.

<b>Landesamt für Mess- und Eichwesen (LME RLP)</b> Rudolf-Diesel-Straße 16-18, 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 79486-0 Fax 0671 79486-499 poststelle@lme.rlp.de www.lme.rlp.de	Benutzungsbedingungen Belastungsfahrzeug Stand: 01.02.2021	<b>Kontaktzeiten Service-Center</b> Terminvereinbarung Eichungen Mo-Fr 08.30-13.00 Uhr Seite 2 von 2
--	--	---